Verfahrensvermerke PRÄAMBEL Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Niedersachsen (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Bebauungsplan Nr. 88 "Klostermoor" - 3. Änderung bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen. Lilienthal, den Der Bürgermeister **VERFAHRENSVERMERKE** Aufstellungsbeschluss Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lilienthal hat in seiner Sitzung am 15.11.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 88 "Klostermoor" - 3. Änderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am durch die Wümme-Zeitung ortsüblich bekannt gemacht. Lilienthal, den .. Der Bürgermeister **Planunterlage** Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Maßstab 1:1.000 "Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung LGLN Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (AZ: 033-L4-18/2023, Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Otterndorf Katasteramt Osterholz-Scharmbeck Osterholz-Scharmbeck, den .. (Unterschrift) **Planverfasser** Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 88 "Klostermoor" - 3. Änderung wurde ausgearbeitet von der SWECO GmbH. Hannover, den ... (Planverfasser) Öffentliche Auslegung Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lilienthal hat in seiner Sitzung am 25.05.2023 dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 88 "Klostermoor" - 3. Änderung und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 10.11.2023 durch die Wümme-Zeitung ortsüblich Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung haben vom 20.11.2023 bis 21.12.2023 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Lilienthal, den Der Bürgermeister Erneute öffentliche Auslegung Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 88 "Klostermoor" - 3. Änderung und die Begründung haben vom bis gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht Lilienthal, den Der Bürgermeister Satzungsbeschluss Der Rat der Gemeinde Lilienthal hat den Bebauungsplan Nr. 88 "Klostermoor" - 3. Änderung nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen. Lilienthal, den Der Bürgermeister Inkrafttreten Der Bebauungsplan Nr. 88 "Klostermoor" - 3. Änderung ist am im der Wümme-Zeitung bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 149 Nr. 88 "Klostermoor" - 3. Änderung ist damit am rechtsverbindlich geworden. Lilienthal, den .. Der Bürgermeister Verletzung von Vorschriften Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 88 "Klostermoor" - 3. Änderung ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht geltend gemacht worden.

Lilienthal, den ..

Textliche Festsetzungen Außerkrafttreten von Bebauungsplänen Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 88 "Klostermoor" - 3. Änderung treten im Geltungsbereich des Bebauungsplans die bisherigen Festsetzungen der Bebauungspläne BP Nr. 88 "Klostermoor" und BP Nr. 88 "Klostermoor" - 1. Änderung außer Kraft. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB) Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) Im Allgemeinen Wohngebiet sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes), § 4 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO (Anlagen für Verwaltung), § 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO (Gartenbaubetriebe), § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO (Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB) 3.1. Grundflächenzahl **3.1.2.** Für das Allgemeine Wohngebiet wird eine GRZ von 0,4 festgesetzt. Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes kann die max. GRZ von 0,4 durch Nebenanlagen gem. § 19 (4) BauNVO um bis zu 50 vom Hundert bis maximal 0,60 überschritten werden. Höhe baulicher Anlagen und Zahl der Vollgeschosse Die Höhe des fertigen Erdgeschossfußbodens (EFH) darf, gemessen von der Oberkante Mitte fertiger Straße "Im Dorfe" bis Oberkante fertiger Erdgeschossfußboden, in der Mitte des Gebäudes an der Straßenseite 0.30 m nicht überschreiten **3.2.2.** Die maximale Firsthöhe (FH) (gemessen von der Oberkante fertiger Erdgeschossfußboden; die Mitte der das Grundstück erschließenden Verkehrsfläche und in der Mitte des Gebäudes) darf max. 9.00 m nicht überschreiten. Davon ausgenommen sind PV-Anlagen sowie technische Aufbauten wie Schornsteine. Lüftungsrohre und Antennen. **3.2.3.** Für das Allgemeine Wohngebiet ist maximal 1 Vollgeschoss zulässig. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Carports (§ 9 (1) Ziffer 4 BauGB und § 14 (1) BauNVO) Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Einrichtungen und Nebenanlagen nach §

14 BauNVO sowie Stellplätze nach § 12 Abs. 1 BauNVO zulässig.

fallen insbesondere auch Telefon- und Glasfaserleitungen.

zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzei

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a, Nr. 25b und Abs. 6 BauGB)

ı erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB und Abs. 6 BauGB)

anzulegen (z.B. Rasengittermatten o.ä.)

Grünordnerische Festsetzunger

6.2.2. Erhalt von Einzelbäumen

Carpinus betulus

Sorbus aucuparia

Corvlus avellana

Cornus sanguinea

Ligustrum vulgare

Rhamnus frangula

Prunus spinosa

Sambucus nigra

Viburnum opulus

Rosa canina

Cornus mas

Salix aurita

Crataegus monogyna

6.3. Pflanzliste

6.5.

Der Bürgermeister

4.2. Im Allgemeinen Wohngebiet sind die Stellplätze auf dem eigenen Grundstück nachzuweisen.

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 (1) Ziffer 12, 13, 14 und Abs. 6 BauGB)

Stellplätze sind in wasserdurchlässiger und überwiegend vegetationsoffener Bauweise

Versorgungsleitungen gemäß § 9 (1) Nr. 13 BauGB sind unterirdisch zu errichten. Hierunter

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen

halb der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonsti

flanzungen ist eine mindestens einreihige, gemischte, freiwachsende, 2 m breite Hec

zulegen. Es sollen standortgerechte Gehölze der Pflanzliste (vgl. Kap. 3.8) mit einem

aumanteil von 25 % gepflanzt werden. Der Abstand der Pflanzen zueinander beträgt 1,30

Bäume sind im Abstand von jeweils 8 bis 10 m zu pflanzen. Die Anpflanzungen sind dauerhat

Umgrenzungen von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von

rhalb der festgesetzten Fläche für die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen und

Die festgesetzten zu erhaltenden Bäume und Sträucher sind vom Grundstückseigentümer

Kornelkirsche

Blutroter Hartrieg

Schwarzer Holund

s Mindestqualität für Bäume sind verpflanzte Heister, Höhe 1,50 bis 2,00 m und für Sträucher oflanzte Sträucher, Höhe 0,60 bis 1,00 m anzusetzen. Der Baumanteil an der Pflanzung

Gemeiner Lique

Faulbaum

Hundsrose

Versiegelungen, bauliche Anlagen, Abgrabungen und Auffüllungen über 30 cm in den

Wurzelbereichen der zu erhaltenden Bäume (Kronentraufbereich zzgl. 1,5 m) sind nicht

Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern hat in der Pflanzperiode nach Innutzungnah

Flächen zur Vermeidung und Minderung von Einwirkungen und zu treffende bauliche

oder sonstige technische Vorkehrungen (§ 9 Abs 1 Nr. 24 BauGB)

Gebäude auf den jeweiligen Grundstücken durch die Grundstückseigentümer zu erfolgen

Zum Schutz der Fauna darf die gesamte Baufeldherrichtung (Baufeldräumung, Entfernung von

Gehölzen, Abschieben von Oberboden, Abriss von Gebäuden, etc.) aus artenschutzrechtlichen

Gründen (gem. § 39 BNatSchG) und zur Vermeidung vom Eintreten von Verbotstatbeständen

nach § 44 BNatSchG nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt

dauerhaft zu erhalten und zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

äuchern sind die vorhandenen Gehölze zu erhalten und mit gemischten Gehölzarten der

ınzliste vollflächig im Pflanzraster 1,30 m x 1,30 m zu ergänzen. Alle Gehölze sind dauerhaft

Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern

Die Luftbildauswertung vom 17.05.2010 (LGLN) hat keine Kampfmittelbelastung festgesellt (40. FNP Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst Sollten bei Bau- und Erdarbeiten im Plangebiet ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG auch in geringen Mengen meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit Bußgeld geahndet werden. H 3 - Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen /Sicherungsmaßnahmen Die einschlägigen Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Die im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung durchgeführten Prüfungen zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der Planung entbinden nicht von den auf der Umsetzungsebene unmittelbar anzuwendenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen. H 4 - Brand- und Katastrophenschutz Die Planung der Löschwasserversorgung für den Grundschutz der Planungsgebiete erfolgt nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405. Die tatsächliche Löschwasserbevorratung im Grundschutz für das jeweilige Planungsgebiet richtet sich nach der Tabelle "Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) des DVGW Als Entnahmestelle sollen aus brandschutztechnischer Sicht Unterflurhydranten eingesetzt werden. Anzahl und Abstand der Unterflurhydranten müssen noch bestimmt werden, dass nach längstens 80 m Entfernung zu einem Objekt ein Unterflurhydrant erreicht werden kann. Ferner sind Hydranten nach den Vorgaben der DVGW Arbeitsblätter W 331 und W 400 sowie der DIN 3221 Teil 1 auszuführen, insbesondere sind die Hydranten so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser leicht möglich ist. Unterflurhydranten sind durch Hinweisschilder nach DIN 4066 Teil 1 "Hinweisschilder für Löschwasser" H 5 - Baum- und Vegetationsschutz Um eine Beeinträchtigung der vorhandenen zu erhaltenen Baum- und Vegetationsbestände zu vermeiden, sind vor Baubeginn alle vorhandenen öffentlichen Grünflächen mit festen Schutzzäunen vor Fremdnutzungen als Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerflächen abzugrenzen. Zum Schutze von Bäumen und deren Wurzelbereich sind während der Bauphase die R SBB und DIN 18920 anzuwenden. Weiterhin ist auf den Schutz des Kronentraufbereiches sowie auf das Freihalten von Versiegelungen zu achten. Im Wurzelbereich von zu erhaltenden Bäumen (Kronentraufbereich zzgl. 1,5 m) sind Bodenabgrabungen und Auffüllungen verboten. Der gesamte Wurzelbereich der Bäume ist vor Baubeginn durch einen stabilen Bauzaun von den Bautätigkeiten abzugrenzen. Gemäß § 96 Abs. 3 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) sind die Grundstückseigentümer zur Beseitigung des Niederschlagswassers an Stelle der Gemeinde verpflichtet, soweit nicht die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Gemäß Deutscher Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA), Arbeitsblatt DWA-A138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" darf der Abstand zwischen der Sohle der Versickerungsanlage und dem mittleren maximalen Grundwasserstand in der Fassung v. 27. Oktober 2011

das Mindestmaß von 1.00 m nicht unterschreiten. H 7 – Abfallwirtschaft, Altablagerungen und Bodenschutz Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Müllablagerungen, Altablagerungen bzw. Altstandorte (kontaminierte Betriebsflächen) oder sonstige Boden- bzw. Grundwasserverunreinigungen festgestellt werden, ist der Landkreis Osterholz als Untere Bodenschutzbehörde sofort zu benachrichtigen.

H 8 – Räumstreifen am Landwehrgraben

Entlang des Landwehrgraben I - Gewässer III. Ordnung ist ein 5 m breiter Räumstreifen vorzusehen. Der Räumstreifen ist von jeglicher neuen Bebauung und Bepflanzung freizuhalten, welche die Pflege des Grabens nicht einschränken. Vorhandene Bepflanzungen sind vom Eigentümer jährlich zurück zu schneiden. Eine etwaige Beseitigung, die durch die Grabeninstandhaltung bzw. -Bewirtschattung nötig wird, ist durch die Eigentümer hinzunehmen. Es gilt die Satzung des GLV Teufelsmoor.

H 9 – Landwirtschaftliche Nutzung

Hinweise

H 1 - Kampfmittel

Änderung Klostermoor).

direkt zu benachrichtigen.

H 2 - Denkmalschutz

Arbeitsplattes W 405.

zu kennzeichnen.

H 6 - Niederschlagswasser

Auf Grund der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Fläche ist mit der Einwirkung von vorübergehend belästigenden Geruchsimmissionen (z.B. durch Aufbringen von Flüssigdung, Pflanzenschutzmitteln etc.) sowie Lärm-Immissionen (z.B. Traktorengeräusche etc.) zu rechnen, die entstehenden Beeinträchtigungen sind im gesetzlichen Rahmen zu dulden.

H 10 – Gesetzlich geschütztes Biotop (GB OHZ 4047)

In dem gekennzeichneten Bereich befindet sich ein nach § 24 NNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop (hier: Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte mit der Nummer GB OHZ 4047). Handlungen die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG. Ausnahmen oder Befreiungen sind entsprechend § 30 Abs. 3 bzw. § 30 Abs. 4 BNatSchG zulässig. § 30 Abs. 2 BNatSchG findet nach § 24 Abs. 1 NNatSchG keine Anwendung auf der von dem BP Nr. 88 - 3. Änderung erfassten Fläche, wenn dort eine nach dem Plan zulässige Nutzung verwirklicht wird.

Auszug aus der Stellungnahme des Landkreises Osterholz vom 21.12.2023:

Der Landkreis Osterholz hat für die Inanspruchnahme und Beseitigung des gesetzlich geschützter otops GB OHZ 4047 eine Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz (§30 Abs. 3 i.V.m. Abs. 4 NatSchG) erteilt, soweit die Inanspruchnahme gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes (nich ür sonstige Maßnahmen) erforderlich ist und die im Bescheid für die Ausnahme als Nebenbestimmung rgesehenen Maßnahmen auf der externen Ausgleichsfläche vor Inanspruchnahme des besonders schützten Biotops rechtlich und faktisch abgesichert werden. Die Ausgleichsmaßnahme ist spätestens nnen eines Jahres nach Inanspruchnahme des Biotops durchzuführen.

Rechtliche Grundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist <u>Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) 2022</u> geändert durch Verordnung von 07.09.2022 (Nds. GVBI. S. 521)

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2011 Landkreis Osterholz

Baunutzungsverordnung (BauNVO): Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 | Nr. 176) geändert worden ist

Planzeichenverordnung (PlanZV) in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung

Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung

Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)

in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)

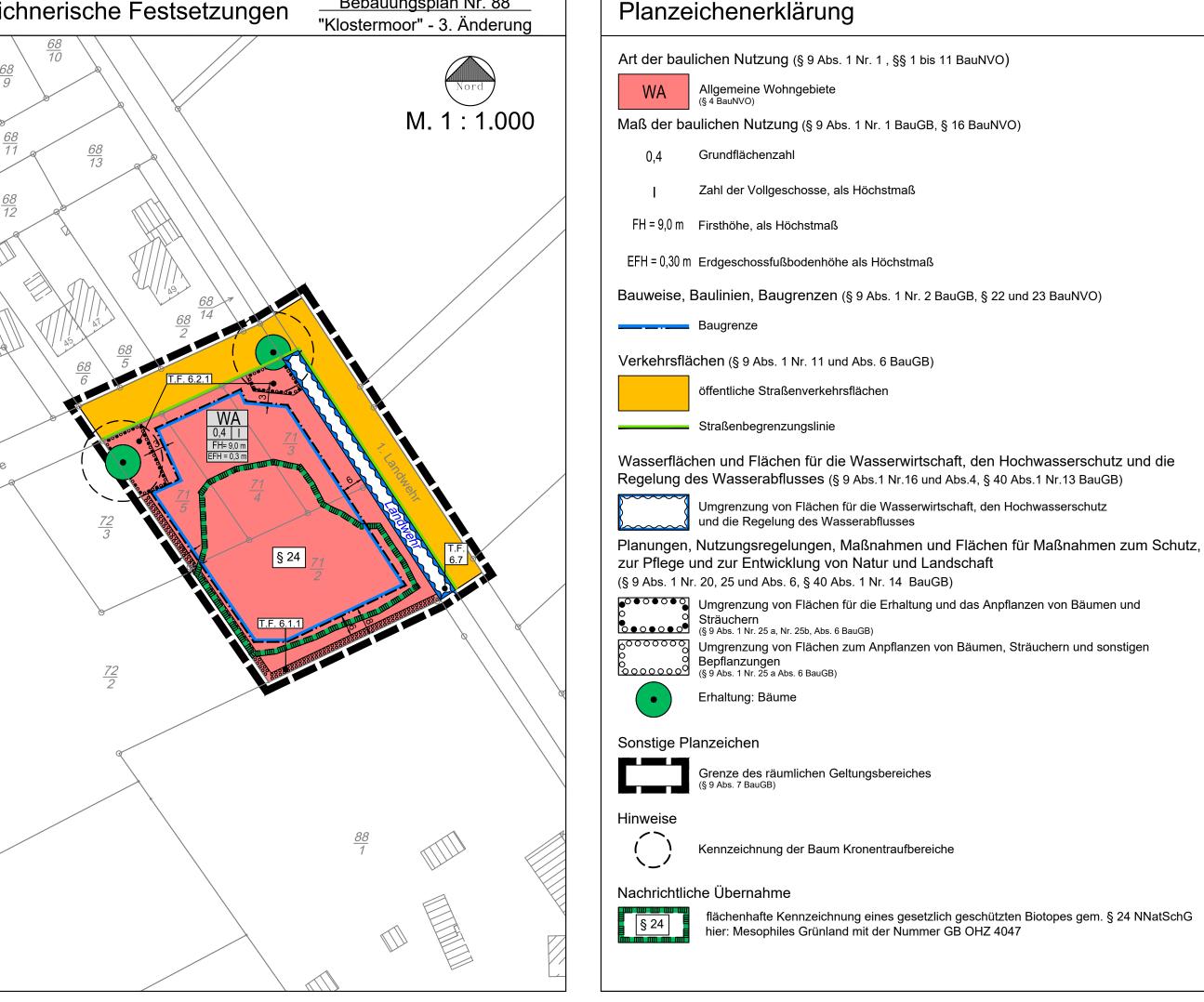
in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung

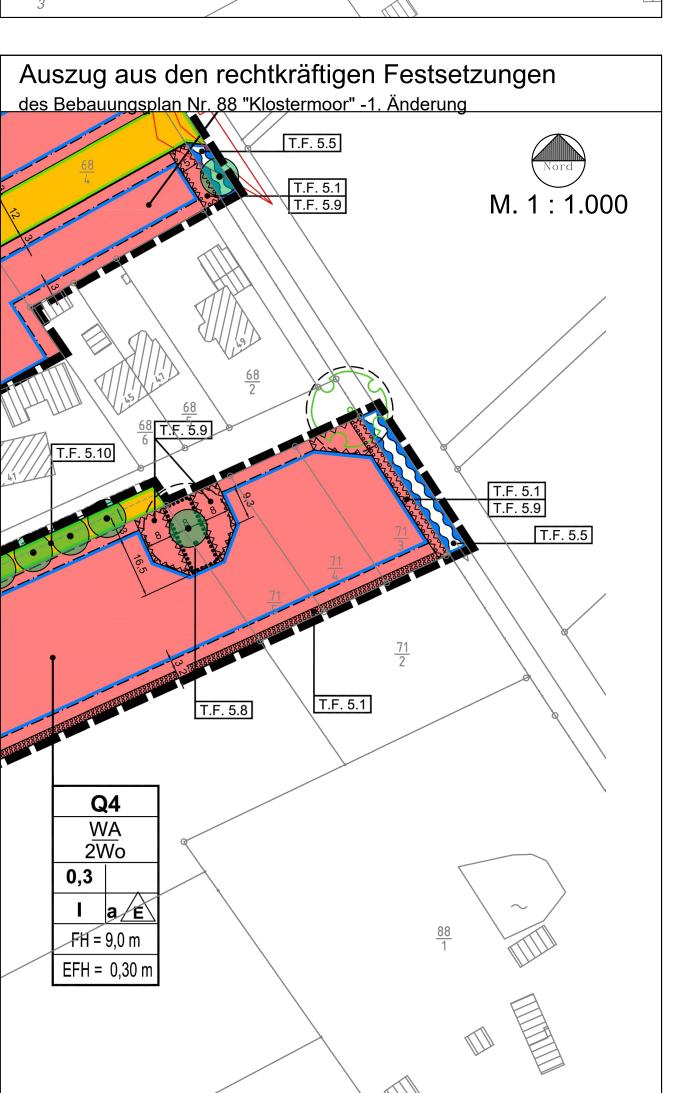
Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)

in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und DIN-Vorschriften) können im Rathaus der Gemeinde Lilienthal eingesehen werden.

Zeichnerische Festsetzungen Bebauungsplan Nr. 88 "Klostermoor" - 3. Änderung M. 1: 1.000 § 24











Landkreis Osterholz

D - 30625 Hannover, Karl-Wiechert-Allee 1 B - Telefon +49 511 3407-261

BEBAUUNGSPLAN NR. 88

"Klostermoor" - 3. Änderung bei teilw. Überdeckung des Bebauungsplanes Nr.88 "Klostermoor" - 1. Änd.

Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB

Planstand: Datum: 26.02.2024 Entwurf erneuten Offenlage Maßstab: 1:1.000 AUFGESTELLT DURCH GEMEINDE LILIENTHAL DER BÜRGERMEISTER 240305-BP_88_3AE Entwurf_erneute 0312-13-003 Sweco GmbH - Ressort Stadtplanung und Regionalentwicklung

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs.1 Nr.16 und Abs.4, § 40 Abs.1 Nr.13 BauGB)

flächenhafte Kennzeichnung eines gesetzlich geschützten Biotopes gem. § 24 NNatSchG